

Unterlassungsanspruch

wird das Eigentum an einem Grundstücksteil, beispielsweise einem Pkw-Stellplatz oder Carport, beeinträchtigt kann der Eigentümer vom Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung auf dessen Kosten verlangen (Abwehranspruch, Abwehrklage) gem. § 1004 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Das gilt beispielsweise auch dann, wenn der Eigentümer eines angrenzenden Parkplatzes regelmäßig nachlässig oder falsch parkt und seinen Nachbarn in der Nutzung seines Pkw-Stellplatzes behindert.

Drohen weitere Beeinträchtigungen, liegt also eine Wiederholungsgefahr vor, so kann der Eigentümer außerdem einen vorbeugenden Abwehranspruch (Unterlassungsanspruch, Unterlassungsklage) geltend machen gem. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB. Auch ein gestörter Wohnungseigentümer kann sich entsprechend gegen das störende Verhalten eines anderen Wohnungseigentümers nach den §§ 1004 Abs. 1 BGB, 14 Nr. 1, 15 Abs. 3 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) zur Wehr setzen.

Der Abwehranspruch zielt auf die Beseitigung einer aktuellen Beeinträchtigung und bei Gefahr weiterer Störungen auf deren zukünftige Unterlassung ab (sog. vorbeugender Unterlassungsanspruch). Anspruchsgegner ist derjenige, der die Störung zu vertreten hat. Das kann neben einem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer auch ein Mieter oder ein sonstiger Nutzer des beeinträchtigenden Grundstücks oder Grundstücksteils sein. Liegt lediglich eine vorübergehende, wenn auch erhebliche Belästigung vor, ist eine Unterlassungsklage jedoch mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig.